

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 149

ausgegeben am 24. Juli 2000

Verordnung

vom 4. Juli 2000

über den Schulsport, "Jugend und Sport" und den Breiten-, Behinderten- und Seniorensport

Aufgrund von Art. 11 und 24 des Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999, LGBL 2000 Nr. 52¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt die Vorgehensweise bei der Gewährung von Förderungsleistungen in den Bereichen Schulsport, "Jugend und Sport" und Breiten-, Behinderten- und Seniorensport im Sinne von Art. 11 des Sportgesetzes.

2) Soweit in dieser Verordnung auf die Sportkommission verwiesen wird, findet Art. 3 der Verordnung über den Spitzen- und Leistungssport Anwendung.

3) Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Art und Umfang der Förderung

Art. 2

Art der Förderung

Die Sportförderung erfolgt im Rahmen der Art. 7 bis 11 und der Art. 16 und 17 des Sportgesetzes, insbesondere:

- a) in Form von einmaligen oder jährlich wiederkehrenden finanziellen Beiträgen;
- b) durch sonstige Unterstützungsmassnahmen, die sich fördernd auf den Schulsport, "Jugend und Sport" und den Breiten-, Behinderten- und Seniorensport auswirken.

Art. 3

Aufsicht

Die Sportkommission hat die Aufsicht über die vorschriftsgemässe Verwendung der Förderungsmittel.

III. Schulsport

Art. 4

Allgemeines

Der obligatorische Sportunterricht wird inhaltlich und umfangmässig über die Lehrplanverordnung gemäss Schulgesetz geregelt.

Art. 5

Förderbereich

Die Förderung des Schulsports erfolgt insbesondere durch:

- a) Schulsportveranstaltungen im Inland sowie die Teilnahmen an schweizerischen und internationalen Schulsportanlässen;
- b) wiederkehrende internationale Mitgliederbeiträge;
- c) Fortbildungsveranstaltungen und Seminare zu Schulsportthemen.

Art. 6

Antragstellung

Der Schulsportinspektor hat bei der Sportkommission eine Jahres- und Budgetplanung einzureichen.

Art. 7

Entscheidung

Die Sportkommission entscheidet nach Absprache mit dem Schulsportinspektor im Rahmen des Landesvoranschlags über die Gewährung, Art und Umfang von Förderungen.

IV. "Jugend und Sport"

Art. 8

Grundlage

Die Einrichtung "Jugend und Sport" wird durch das Abkommen vom 8. April 1981 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von "Jugend und Sport", LGBL 1982 Nr. 31, geregelt.

Art. 9

Aufgaben

- 1) Für die Durchführung von "Jugend und Sport" ist die Sportkommission zuständig.
- 2) Die Dienststelle für Sport unterstützt die Sportkommission bei der Erledigung der laufenden Geschäfte auf dem Gebiet von "Jugend und Sport" und bei der Durchführung von Projekten und Anlässen, welche für "Jugend und Sport" in Liechtenstein förderlich sind.
- 3) Die Dienststelle für Sport erstellt zu Handen der Sportkommission einen Jahres- und Budgetplan.

V. Breitensport

Art. 10

Grundsatz

Die Förderung des Breitensports erfolgt durch die Auszahlung von Jahresbeiträgen an Sportverbände und Einzelvereine, die der Bevölkerung die Sportausübung im Sinne der Förderung der Volksgesundheit, der körperlichen Ertüchtigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung ermöglichen.

Art. 11

Voraussetzungen

- 1) Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Jahresbeitrages sind:
- a) der fristgerechte Eingang der Angaben gemäss Art. 13;
 - b) die Abgabe des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets an die Sportkommission;
 - c) die Teilnahme an der Delegiertenversammlung der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände;
 - d) Nachweis und Bestätigung der Aktivitäten des Sportverbands oder des Einzelvereins durch die Dachorganisation.
- 2) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 können die Jahresbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

Art. 12

Datenerhebung

Die Sportkommission erhebt alle zwei Jahre die für die Auszahlung des Jahresbeitrages relevanten Daten derjenigen Sportverbände und Einzelvereine, die der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände angehören.

Art. 13

Kriterien

Die Ermittlung des Jahresbeitrages erfolgt insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- a) Anzahl Vereine, die dem Verband angehören;

- b) Anzahl Mitglieder insgesamt und Anzahl Jugendlicher bzw. Junioren;
- c) Anzahl qualifizierter Trainingseinheiten und Ausbildungsgrad der Trainer;
- d) aktive und qualifizierte Jugendförderung;
- e) Anzahl beschickter, offizieller Wettkämpfe;
- f) Infrastruktur;
- g) Anzahl Einzelsportler, Mannschaften und qualifizierter Trainer im Bereich des Spitzen- und Leistungssports.

Art. 14

Weitere Förderbereiche

Des Weiteren werden durch Beiträge gefördert:

- a) Sportverbände, welche internationale Sportveranstaltungen in Liechtenstein organisieren oder an internationalen Wettkämpfen im Ausland teilnehmen und daher einen Mitgliedsbeitrag an die Internationalen Dachverbände (Welt- und Europaverbände) zu entrichten haben;
- b) Breitensportorganisationen, welche durch spezielle Aufwände das Breitensportangebot in Liechtenstein aufrecht erhalten;
- c) das Projekt der Sportschulen, welche für Kinder und Jugendliche das Sportangebot in Gemeinden ergänzen, in denen ein Defizit an Sportvereinen mit einer Jugendförderung besteht.

VI. Behindertensport

Art. 15

Allgemeines

1) Aktivitäten im Bereich des Behindertensports, insbesondere der Sportgruppe des Behindertenverbandes, werden durch Beiträge im Rahmen des bewilligten Budgets gefördert.

2) Der Behindertenverband informiert mittels Jahresbericht die Sportkommission über die jeweiligen Aktivitäten und das Budget der Behindertensportgruppe.

VII. Seniorensport

Art. 16

Allgemeines

- 1) Aktivitäten im Bereich des Seniorensports werden durch Beiträge im Rahmen des bewilligten Budgets gefördert.
- 2) Gesuche sind mit Begründung von organisierten Seniorensportgruppen an die Sportkommission zu richten.
- 3) Die Sportkommission entscheidet über Art und Umfang der Beiträge.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 415.01